



KommunalAgenturNRW

# Kalkulationsvermerk

---

<b>Auftraggeber</b>	Stadt Lüdinghausen Herr Michael Pieper Borg 2 59348 Lüdinghausen
<b>Leistung</b>	<b>Ermittlung der Kostenersatzbeträge für Leistungen der Feuerwehr</b>
<b>Auftragnehmer</b>	Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 43077-0 Telefax: 0211 43077-22
<b>Projekt-Nr./Datum</b>	54 16 158 / 22. Februar 2017
<b>Bearbeitung</b>	Dipl.-Kfm. Dominik Pieniak Ass. jur. Thea Resem

---

## Inhalt

<b>Inhalt</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ziel der Kalkulation</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Allgemeines Vorgehen</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Grundsätze der Kalkulation</b> .....	<b>4</b>
4.1 Übergeordnete Kalkulationsansätze .....	4
4.2 Einsatz- und Nutzungszeiten .....	5
4.3 Basisjahre für Kalkulation .....	5
4.4 Preissteigerungen .....	6
4.5 Kalkulatorische Zinsen .....	6
4.6 Verwaltungskostenzuschlag .....	6
<b>5. Kalkulation</b> .....	<b>6</b>
5.1 Kostenpositionen: Direkte Kosten .....	6
5.2 Kostenpositionen: Vorhaltekosten .....	6
5.3 Kostenpositionen: Nutzungsbedingte Kosten .....	7
5.4 Kostenpositionen aus Vorhalte- und nutzungsbedingten Kosten .....	8
5.5 Erlöse .....	10
<b>6. Fahrzeugstundensätze</b> .....	<b>10</b>
6.1 Direkte Kosten .....	10
6.2 Verteilung Gemeinkosten.....	10
6.3 Einsatzstunden .....	10
6.4 Stundensätze .....	11
6.5 Fahrzeuggruppen.....	11
<b>7. Personalstundensätze</b> .....	<b>11</b>
7.1 Einheitlicher Satz .....	11
7.2 Einsatzstunden .....	12
7.3 Stundensatz .....	12

## 1. Einführung

Ergänzend zu den Berechnungen (Kalkulation Lüdinghausen 2017) ist dieser kurze Kalkulationsvermerk angelegt worden, um die Kalkulation und die dahinterstehenden Ansätze zu verdeutlichen.

Die Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage des BHKG durchgeführt. Die Kommunal Agentur NRW hat die Kalkulation auf Grundlage der von der Kommune bereitgestellten Unterlagen durchgeführt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen ist die Kommune verantwortlich.

Ziel der Kommunal Agentur NRW ist es, ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei Kalkulation und Satzung zu erreichen. Alle Ansätze, welche in die Kalkulation einfließen, sind mit der Kommune abgestimmt worden.

## 2. Ziel der Kalkulation

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung von Kostensätzen, welche in den Satzungstext aufgenommen werden können.

Neben einem Personalstundensatz werden aufgabenbezogene Fahrzeugstundensätze (aufgeteilt in Fahrzeuggruppen) kalkuliert.

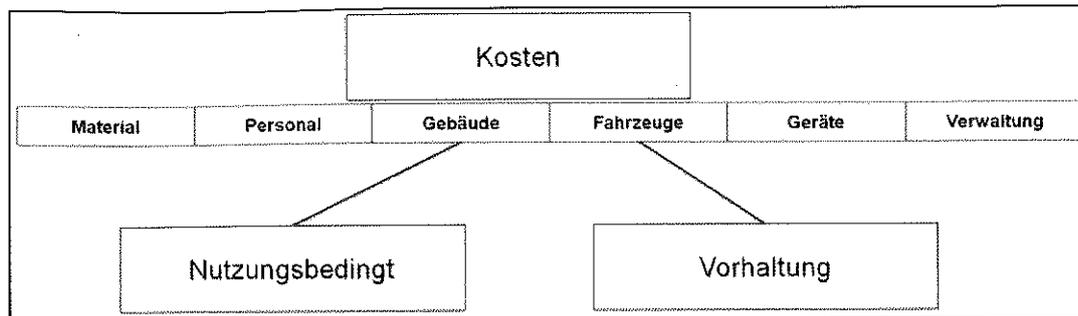
Der Aufbau der Kalkulation soll eine einfache Fortschreibung in den Folgejahre erlauben.

## 3. Allgemeines Vorgehen

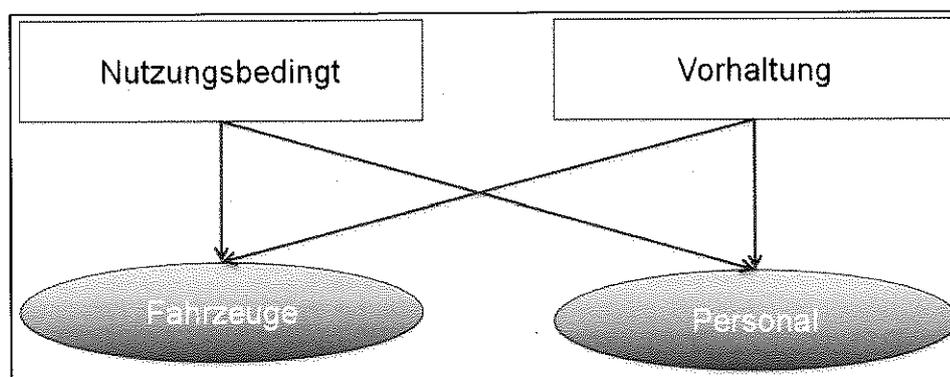
Für die Kalkulation werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr anfallen, analysiert. Dabei werden in einem ersten Schritt diejenigen Kosten identifiziert, welche in der Kalkulation berücksichtigt werden dürfen, sog. kostenersatzfähige Kosten. Zu diesen zählen jedoch nicht solche Kosten, die für nicht notwendige Maßnahme anfallen, z. B. Zuschüsse zu Veranstaltungen der Versammlung, vgl. Schneider, Kommentar zum BHKG, § 52, Rn. 31.

Danach erfolgt eine Aufteilung der Kosten in Gemeinkosten und Einzelkosten, welche einem Kostenträger (in der Regel Fahrzeug oder Gerät) direkt zugerechnet werden können.

Die (Gemein-)Kosten werden in Vorhaltekosten und nutzungsbedingte Kosten aufgeteilt.



Nach der Aufteilung werden die Kosten dann auf die Fahrzeuge und das Personal verteilt.



## 4. Grundsätze der Kalkulation

### 4.1 Übergeordnete Kalkulationsansätze

Die Kalkulation folgt drei übergeordneten Prinzipien:

- a. Gebührengerechtigkeit
- b. Transparenz/Verständlichkeit
- c. Verhältnismäßigkeit des Aufwands der Kalkulation

Die Gebührengerechtigkeit wird durch eine Mischung von Pauschalen (z. B. Fahrzeuggruppen) und einer durchgehenden Spitzabrechnung von Kosten gegenüber dem Schuldner sichergestellt.

Der transparente Aufbau und die durchgeführten Vereinfachungen führen dazu, dass die Kostenverteilung einfach nachzuvollziehen ist und eine Fortschreibung ermöglicht wird.

Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zur Erstellung einer Kalkulation erhält im besonderen Maße bei den Vorhaltekosten an Bedeutung. Aufgrund der durchgehenden Verwendung der Jahresstunden (als Teiler somit stets 8.760 Std., in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.10.1994, Az.: 9 A 780/93; VG Münster, Urteil vom 23.01.2012, Az.: 1 K 1217/11) spielen die Vorhaltekosten nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Bei der Kalkulation stand deshalb die vollständige Erfassung der Vorhaltekosten im Fokus. Bei der Verteilung der Kosten wurde auf Grund der Unverhältnismäßigkeit einer tiefgehenden Datenerfassung (hoher Aufwand) in der Regel auf vereinfachte Verfahren oder auf die Fachkompetenz der Feuerwehr zur Festlegung der Kalkulationsansätze und Kostenverteilung zurückgegriffen.

#### **4.2 Einsatz- und Nutzungszeiten**

Bei der Ermittlung und Verteilung der Kosten kann und wird nicht zwischen Einsatzstunden und sonstigen Nutzungen unterschieden. Während die Einsatzstunden (tatsächliche Einsätze) von Feuerwehrfahrzeugen und den beteiligten Feuerwehrleuten detailliert erfasst werden, werden sonstige Nutzungen (Bewegungsfahrten/Übungen) nicht ausreichend dokumentiert. Um einen korrekten Stundensatz zu ermitteln, ist es notwendig, die nutzungsbedingten Kosten auch durch die gesamten Nutzungsstunden zu teilen. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr sind die Nutzungsstunden als Einsatzstunden mit einem Aufschlag definiert worden. Der Aufschlag berücksichtigt sowohl die qualitative als auch die quantitative Nutzung außerhalb von Einsätzen und wurde auf 20 % festgelegt. Dieser Wert wurde bereits von zahlreichen anderen Kommunen, im Rahmen einer durch die Kommunal Agentur NRW durchgeführten Kalkulationen, bestätigt. Kosten für sonstige Nutzungen werden bei der Kalkulation nicht berücksichtigt. Zum Einen auf Grund der geringen Bedeutung für die Vorhaltekosten zum Anderen kann nicht sichergestellt werden, dass es sich um kostenersatzfähige Kosten handelt.

#### **4.3 Basisjahre für Kalkulation**

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Kalkulation werden die Daten mit der höchsten Belastbarkeit für die Kalkulation herangezogen. Je nach Kostenposition werden ein dreijähriger Durchschnitt, das letzte Jahr oder der Haushaltansatz des Kalkulationsjahres angesetzt. Welcher Wert herangezogen wurde, ist für jede Position einzeln in der Kalkulation in der Spalte „Datenbasis“ vermerkt.

#### **4.4 Preissteigerungen**

Da die Kalkulation auf Basis vorhergehender Perioden eine Abschätzung/Prognose für eine zukünftige Periode darstellt, ist eine Anpassung der Kosten im Rahmen der allgemein anzunehmenden Preissteigerung vorzunehmen. Diese wird jedoch nicht pauschal auf die Gesamtsumme, sondern für jede einzelne Kostenposition, bei der eine Preissteigerung zu erwarten ist, angesetzt. Alle anderen Positionen werden in der Kalkulation als konstant angenommen.

Ausgehend von einer vereinfachten Preissteigerung von 2 % per anno, nimmt die Kalkulation somit durchschnittlich eine Preissteigerung von 4 % an, da die Kalkulation in der Regel auf einer zwei Jahre alten Datenbasis beruht; Datenbasis (Vorjahr) bis zum Kalkulationsjahr (Folgejahr).

#### **4.5 Kalkulatorische Zinsen**

Der kalkulatorische Zinssatz wird wie in anderen gebührenrechnenden Bereichen auf 6% festgelegt.

#### **4.6 Verwaltungskostenzuschlag**

Die Verwaltung erbringt zahlreiche Leistungen für die Feuerwehr. Hierzu zählen Beschaffungen, Personalmanagement, Auszahlungen etc.. Diese Leistungen verursachen Kosten, welche nicht explizit durch eine Kosten-/Leistungsrechnung erfasst werden. Wie in anderen Kalkulationen und Bereichen wird ein pauschaler Aufschlag angesetzt. Dieser orientiert sich an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt und wird mit 20 % der Gesamtkosten angesetzt.

### **5. Kalkulation**

#### **5.1 Kostenpositionen: Direkte Kosten**

Alle als direkte Kosten identifizierten Kostenpositionen sind den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet worden. Bei dieser Zuordnung wurde jeweils unterschieden zwischen Vorhaltekosten und nutzungsbedingten Kosten. Zu den direkten Vorhaltekosten zählen sowohl die Abschreibung als auch die kalkulatorischen Zinsen.

#### **5.2 Kostenpositionen: Vorhaltekosten**

Zu den Vorhaltekosten zählen alle Kosten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig sind. Grundsätzlich sind für alle Vorhaltekosten bei der Berechnung der

Stundensätze die Jahresstunden (8.760 Std.) als Basis anzusetzen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit und zur Umsetzung der Rechtsprechung in NRW abweichend zu älteren Vorgehensweisen in NRW oder anderen Bundesländern, in denen z. B. Einsatzstunden oder die sog. Handwerkerreglung zum Einsatz kommen.

Sind die Vorhaltekosten nicht eindeutig fahrzeug- oder personalbezogen, sondern fallen anteilig in beiden Posten an, erfolgt eine Aufteilung.

Position	Verteilung Personal/Fahrzeuge	Bemerkung
Vorhaltekosten: Gebäude	50/50	Bei freiwilligen Feuerwehren ist keine ständige Besetzung der Feuerwehrgerätehäuser gegeben. Eine Aufteilung der Kosten nach m <sup>2</sup> oder ähnlichen Verfahren ist im Rahmen einer Vereinfachung und der geringen Bedeutung für die Gebührensätze verworfen worden.
Vorhaltekosten: AFA Betriebs- und Geschäftsausstattung	75/25	Die Zuständigkeit der Verwaltung über eine hohe Zahl an Mitarbeiter beeinflusst die Verteilung maßgeblich.
Unterhaltung BuG	50/50	Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen sowohl das Personal als auch die Fahrzeuge
Brandschutzpauschale	50/50	Die se Pauschale ist nicht personal- oder fahrzeugabhängig.

### 5.3 Kostenpositionen: Nutzungsbedingte Kosten

Nutzungsbedingte Kosten umfassen alle Kosten, die durch eine Nutzung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anfallen.

Reine nutzungsbedingte Kosten, die zu 100 % in diese eingestellt werden, fallen bei Fahrzeugen in der Regel nur als direkte Kosten an. Bei Personal zählen hierzu nur Ersatzleistungen (z. B.: Lohnausfallkosten) und Kosten für die Einsatzkräfte vor Ort (z. B. Verpflegung).

Sachkosten zählen auch zu den nutzungsbedingten Kosten, werden jedoch nicht bei der Kalkulation berücksichtigt, da sie dem Verursacher direkt in Rechnung gestellt werden.

### 5.4 Kostenpositionen aus Vorhalte- und nutzungsbedingten Kosten

Bei zahlreichen Kostenpositionen kommt es zu einer Mischung von Vorhaltekosten und nutzungsbedingten Kosten. Dies trifft z. B. auf die PSA zu. Auf der einen Seite fallen Vorhaltekosten an, da die PSA für den Einsatz vorgehalten wird. Auf der anderen Seite fallen nutzungsbedingte Kosten durch Schäden, Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft an.

Die Positionen, welche beide Kostenformen beinhalten, werden im Folgenden einzeln dargestellt.

Position	Verteilung nicht nutzungsbezogen / nutzungsbezogen	Bemerkung	Verteilung Personal /Fahrzeuge	Bemerkung
Angestellte Verwaltung	30/70	Etwa 30 % werden für allgemeine Verwaltungstätigkeiten benötigt. 70 % der Verwaltungstätigkeit werden erst aufgrund von Einsätzen erforderlich, z. B. Abrechnung von Kosten	75/25	Die Verteilung berücksichtigt das Verhältnis von Fahrzeugen und Personal bei Einsätzen, wobei Fahrzeuge doppelt gewertet werden.
Angestellte Feuerwehr	65/35	Die Angestellten der Feuerwehr begleiten sowohl die Einsätze als auch die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Hierfür werden in Abstimmung mit den Mitarbeitern 35% ihrer Arbeitszeit veranschlagt.	50/50	Zuständigkeit für Fahrzeuge und die Feuerwehrkräfte

Sanierung/ Wartung/ Reparatur von Gebäuden	50/50	Schäden, die eine Sanierung, Reparatur etc. erforderlich machen, treten zum Einen altersbedingt, zum Anderen aber auch durch Abnutzung im Einsatz auf. (Sachkosten)	50/50	Ansatz der Gebäudenutzung
Dienstkleidung /PSA	10/90	Die Dienstkleidung erreicht in der Regel nicht das notwendige Alter für eine altersbedingte Neubeschaffung, deshalb wird in einem hohen Maße von nutzungsbedingter Neubeschaffung/Reparatur ausgegangen.	100/0	Dienstkleidung PSA wird nur dem Personal zugeordnet.
Interne Leistungen (Gebäudemanagement)	50/50	Schäden an Maschinen und Gebäude, die eine Sanierung, Reparatur etc. durch den Bauhof erforderlich machen treten zum Einen altersbedingt, zum Anderen durch Abnutzung im Einsatz auf. (Personalkosten)	50/50	Ansatz der Gebäudenutzung
Verwaltungskostenzuschlag	40/60	Abschätzung, mehrheitlich werden Prozesse einsatzbedingt angestoßen	75/25	Die Verteilung berücksichtigt das Verhältnis von Fahrzeugen und Personal bei Einsätzen, wobei Fahrzeuge doppelt gewertet werden.

## **5.5 Erlöse**

Erlöse in Form von Zuschüssen etc. sind bereits bei den Kostenpositionen berücksichtigt worden. Somit sind lediglich die verbleibende Feuerschutzpauschale, sowie die Auflösung von Sonderpositionen bei den Erlösen zu berücksichtigen.

Diese sind immer den Vorhaltekosten gegenüber zu stellen und werden aufgrund einer fehlenden Einzelaufstellung der Verwendung zu 100 % den Personalkosten zugerechnet. Ausgenommen werden hier die Auflösung der Sonderpositionen für Gebäude, welche nach derselben Verteilung aufgeteilt werden wie die zugehörigen Kosten. Diese Vereinfachung erfolgt aufgrund der geringen Bedeutung der Vorhaltekosten für die Kalkulation, die sich durch die anzusetzenden Jahresstunden ergibt.

## **6. Fahrzeugstundensätze**

### **6.1 Direkte Kosten**

Die für die einzelnen Fahrzeuge vorliegenden Kosten sind diesen direkt zugerechnet worden. Auch hier wurde zwischen Vorhaltekosten und nutzungsbedingten Kosten unterschieden. Die Reparatur-/Wartungskosten der Fahrzeuge wurden in einem Verhältnis 80/20 auf nutzungsbedingte Kosten/Vorhaltekosten verteilt. Die 20 % Vorhaltekosten sind Kosten für regelmäßig anfallenden Wartungsarbeiten, technische Prüfungen und altersbedingte Reparaturen.

### **6.2 Verteilung Gemeinkosten**

Die für die Fahrzeuge anfallenden Gemeinkosten werden über einen Schlüssel, den sog. Kostenfaktor des Fahrzeuges, verteilt. Der Kostenfaktor des jeweiligen Fahrzeuges wird aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) den Einsatzstunden eines Fahrzeuges im Verhältnis dieser Faktoren aller Fahrzeuge ermittelt.

AHK und Einsatzstunden definieren maßgeblich die Kosten, welche ein Fahrzeug verursacht.

### **6.3 Einsatzstunden**

Die Einsatzstunden der Fahrzeuge werden in den Einsatzberichten Stundenweise dokumentiert. Aus dieser detaillierten Erfassung sind die Einsatzstunden übernommen worden.

Jedoch werden für den Stundensatz nicht die Einsatzstunden, sondern die Nutzungsstunden zur Berechnung herangezogen (siehe oben). Die Nutzungsstunden werden aus den Einsatzstunden mit einem 20 %igen Zuschlag für jedes Fahrzeug ermittelt.

## 6.4 Stundensätze

Die Stundensätze eines Fahrzeugs (STF) setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

$$STF = \frac{\text{Summe der Vorhaltekosten}}{\text{Jahresstunden (8.760 Std.)}} + \frac{\text{Summe der nutzungsbedingten Kosten}}{\text{Nutzungsstunden}}$$

## 6.5 Fahrzeuggruppen

Die Fahrzeuge sind in Fahrzeuggruppen aufgeteilt worden. Dabei erfüllen die Fahrzeuge einer Gruppe jeweils eine definierte Aufgabe. Bei Spezialfahrzeugen kann dies dazu führen, dass eine Gruppe lediglich ein Fahrzeug enthält.

Die Kostensätze der einzelnen Fahrzeuge werden somit jeweils zu einem Kostensatz pro Fahrzeuggruppe zusammengefasst.

Die Bildung von Fahrzeuggruppen vermindert den Verwaltungsaufwand und sorgt für eine Gleichbehandlung der Verursacher, denn diese zahlen einen einheitlichen Satz und müssen keine erhöhten Kosten tragen, z. B. weil gerade bei ihnen ein reparaturanfälliges oder sehr neues Fahrzeug zum Einsatz gekommen ist. Darüber hinaus sorgt die Bildung von Gruppen dafür, dass Schwankungen der Kostensätze im Zeitverlauf durch eine Mischkalkulation abgemildert werden.

# 7. Personalstundensätze

## 7.1 Einheitlicher Satz

Die Kalkulation ermittelt einen einheitlichen Personalstundensatz. Es erfolgt keine Zuordnung von direkten Kosten zu einzelnen Mitgliedern der Feuerwehr. Demnach werden alle Kosten als Gemeinkosten behandelt und dann gleichmäßig auf alle Feuerwehrleute verteilt.

## 7.2 Einsatzstunden

Die Einsatzstunden der Feuerwehrleute werden in den Einsatzberichten minutengenau dokumentiert. Aus dieser detaillierten Erfassung sind die Einsatzstunden übernommen worden, wobei eine Umrechnung auf eine 15-minütige Abrechnungsperiode erfolgte. Jedoch werden für den Stundensatz nicht die Einsatzstunden, sondern die Nutzungsstunden zur Berechnung herangezogen (siehe oben). Die Nutzungsstunden werden aus den Einsatzstunden mit einem 20 %igen Zuschlag ermittelt.

## 7.3 Stundensatz

Der Stundensatz für das Personal besteht aus zwei Bestandteilen; zum Einen aus den Vorhaltekosten, welche unabhängig von Einsätzen anfallen, und zum Anderen aus den nutzungsbedingten Kosten, die bei Einsätzen und weiteren Nutzungen anfallen.

Die Vorhaltekosten für das Personal wiederum werden einerseits durch die Anzahl der Feuerwehrleute und ferner durch die Jahresstunden geteilt.

Die nutzungsbedingten Kosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsstunden verteilt. Somit ergibt sich bei dem Stundensatz „Personal“ (STP) folgender Berechnungsansatz:

$$STP = \frac{\text{Vorhaltekosten}}{\text{Anzahl Feuerwehrleute} \times \text{Jahresstunden (8.760 Std.)}} + \frac{\text{Summe nutzungsbedingter Kosten}}{\text{Nutzungsstunden}}$$

### Kontakt

KommunalAgenturNRW GmbH

Cecilienallee 59

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 43077-0

Telefax: 0211 43077-22

### Ihre Ansprechpartner:

Diplm. Kaufmann Dominik Pieniak

<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b>  <b>über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b>  <b>über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom _____</b></p>
	<p style="text-align: center;">Änderungen und Anpassungen werden in blauer Schriftfarbe dargestellt</p>
<p>Aufgrund des</p> <p>§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.1999 (GV. NW. S. 386), in der zur Zeit geltenden Fassung,</p> <p>hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 25.09.1990 die Feuerwehrsatzung und die 1. Änderung der Satzung am 30.03.1995, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001, beschlossen:</p>	<p>Aufgrund</p> <p>der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p> <p>des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und</p> <p>der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,</p> <p>hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b>  <b>Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b>  <b>Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Lüdinghausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung</p>

<p>Einrichtung.</p> <p>(2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p>	<p>eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Stadt Lüdinghausen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten</p> <p>a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</p> <p>b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <p>a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</p> <p>b) von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</p> <p>c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</p> <p>d) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem</p>

<p>Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,</p> <p>d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei sonstigem Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe c) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert, und</p> <p>f) von demjenigen Nutzer, der bei einer Fehlalarmierung der Feuerwehr die Auslösung der Brandmeldeanlage zu verantworten hat.</p>	<p>Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen <b>oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden</b>, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>e) von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von <b>Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen</b> entstanden ist,</p> <p>f) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit <b>Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Lit. e)</b> entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>g) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Lit. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos <b>oder in grob fahrlässiger</b> Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.</p>
---	---

<p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Soweit Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.</p>	<p>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p> <p><b>[wird in § 3 überführt]</b></p> <p><b>[wird in § 3 überführt und angepasst]</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

	<p>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p> <p>(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Für Brandsicherheitswachen und sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.</p> <p>(4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>[wird in andere Paragraphen überführt]</b></p> <p><b>[§ 3 Abs. 3]</b></p> <p><b>[§ 3 Abs. 2]</b></p> <p><b>[§ 5 Abs. 2]</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Kostenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

<p>(2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind <a href="#">bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber</a> verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</b></p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 <a href="#">Abs. 1 – 3</a> und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung</b></p> <p>(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Stadt Lüdinghausen haftet <a href="#">bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung</a> nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b><a href="#">Verdienstausfall der freiwilligen Feuerwehrleute</a></b></p>

	<p>Die Höhe des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lüdinghausen und der beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Lüdinghausen wird in der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen vom 28.07.1978 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.07.1984 außer Kraft.</p> <p>(3) Die 1. Änderung der Satzung über die Leistung der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung) tritt am 01.05.1995 in Kraft. Die Feuerwehrsatzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Anlage</b></p> <p style="text-align: center;">Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.05.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001</p> <p><b>Personaleinsatz</b></p> <p>1. Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der freiwilligen Feuerwehr Stunde <span style="float: right;">17,50 EUR</span></p> <p><b>Benutzung von Fahrzeugen und Geräten</b></p> <p>1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage</b></p> <p style="text-align: center;">Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom _____</p> <p><u>Personal</u> <span style="float: right;">€ je Stunde/ angef. 15 min.</span></p> <p>Je eingesetztem Feuerwehrmitglied, unabhängig vom Dienstgrad <span style="float: right;">39,51 €/ 9,88 €</span></p> <p><u>Fahrzeuge</u> <span style="float: right;">€ je Stunde/ angef. 15 min.</span></p> <p>Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW) <span style="float: right;">66,64 €/ 16,66 €</span></p>

Lüdinghausen – Synopse Satzung Kostenersatz

Stunde	35,50 EUR	Löschfahrzeug (LF)	113,83 €/	28,46 €
2. Kraftfahrzeugdrehleiter		Tanklöschfahrzeug (TLF)	116,82 €/	29,21 €
Stunde	67,50 EUR	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	84,36 €/	21,09 €
3. Rüstwagen 1		Gerätewagen, LKW (GW-L1)	55,99 €/	14,00 €
Stunde	32,50 EUR	Gerätewagen (GW-G2)	93,59 €/	23,40 €
4. Gerätewagen Gefahrgut 7,5 t		Rüstwagen (Kran)	153,84 €/	38,46 €
Stunde	77,50 EUR	Drehleiter	168,71 €/	42,18 €
5. Einsatzwagen (ELW)				
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Stunde 19,50 EUR	<u>Sachmittel</u>		
6. Tragkraftspritze		in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis		
Stunde	15,00 EUR			
7. Schmutzwasserpumpe				
Stunde	12,50 EUR			
8. Notstromaggregat				
Stunde	19,50 EUR			
9. Motorsäge				
Stunde	16,00 EUR			
10. Industriesauger				
Stunde	16,00 EUR			
11. Schlauchboot mit Motor				
Stunde	13,00 EUR			
12. Schlauchboot ohne Motor				
Stunde	6,50 EUR			
13. Schaumwasserwerfer				
Stunde	12,50 EUR			

<p>14. Ölstoppeschlauch je 50 m Stunde 39,00 EUR</p> <p>15. Atemschutzgerät Stück 12,50 EUR</p> <p>16. Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat Stunde 19,50 EUR</p> <p>17. Be- und Entlüftungsgerät Stunde 11,00 EUR</p> <p>18. Verbrauchsmaterial (z. B. Löschmittel, Ölbindemittel, Meß- und Prüfröhrchen usw.) wird nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen, die Entsorgungskosten für Ölbindemittel sowie Meß- und Prüfröhrchen werden gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>Alarmierung i. S. v. § 2 Abs. 2 lit. e und f Es werden der tatsächliche Aufwand an Personal- und Fahrzeugen, mindestens jedoch 250,00 EUR, berechnet.</p>	

### **Anmerkungen zur Satzungsänderung**

#### 1. Allgemein

a) Der Entwurf orientiert sich stark an der Musterfeuerwehrsatzung des Städte- und Gemeindebundes, die laufend aktualisiert und mit dem jeweils zuständigen Ministerium abgestimmt wird. Der Vorteil der Verwendung des Mustertextes ist zum einen eine hohe Rechtssicherheit. Zum anderen wird die weiter erforderliche laufende Aktualisierung des Satzungstextes in Anlehnung an den Mustertext wesentlich erleichtert.

b) Bei der Überschrift und der Präambel ist Folgendes zu beachten: Gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmVO erhält die Satzung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister/Vorsitzenden des Verwaltungsrats der AöR unterzeichnet worden ist. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO in die Präambel das Datum des Ratsbeschlusses bzw. Verwaltungsratsbeschlusses einzusetzen. Hier sollte beachtet werden, dass unterschiedliche Varianten bezüglich Überschrift und Präambel gewählt werden können.

Ergänzender Hinweis zur Bekanntmachungsanordnung:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.02.2013 entschieden, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam und damit die Satzung formell rechtswidrig ist, wenn der Bürgermeister/Vorsitzende des Verwaltungsrates in der Bekanntmachungsanordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt. Deshalb ist der folgende Passus zwingend in die Bekanntmachungs-Anordnung aufzunehmen:

“Der Bürgermeister/Vorsitzende des Verwaltungsrates bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht”

Datum/Unterschrift des Bürgermeisters/Vorsitzenden des Verwaltungsrates

c) Unter der Präambel wird ein „Gender-Hinweis“ aufgenommen. Begriffe wie „Schuldner“ oder „Auftraggeber“ sind nicht geschlechtsneutral, sondern stellen das generische Maskulinum dar. Dennoch entspricht die Verwendung wie hier den Vorgaben des Leitfadens der Landesregierung NRW: „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“, April 2008. Vor allem angesichts der Häufigkeit dieser Begrifflichkeiten und des langen Satzgefüges kann zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung so vorgegangen werden, dass die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine klarstellende Klausel im Normtext erläutert wird.“

## 2. Besondere Anmerkungen

- Grundsätzliche Aktualisierungen wegen BHKG erforderlich, z. B. Präambel, § 2
- Ergänzung des § 1 um die Stellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) und Aufnahme, wer über die Durchführung von freiwilligen Leistungen entscheidet, hier Leitung der Feuerwehr (§ 1 Abs. 3)
- § 2 wird ergänzt um die neuen Tatbestände des § 52 BHKG, z. B. Anhänger, grobe Fahrlässigkeit. Klarstellung, dass zu den Einsatzkosten auch die Kosten für die Hinzuziehung Dritter gerechnet werden (§ 2 Abs. 3). Aufnahme der Kostenerstattungspflicht anderer Rechtsträger (§ 2 Abs. 5)
- Aufnahme eines Paragraphen zur Berechnungsgrundlage (nunmehr § 3). Dort werden notwendige Regelungen getroffen, die bisher nicht in der Satzung enthalten sind, z. B. Beginn der Einsatzzeit mit der Alarmierung. So auch Regelungen zur Abrechnungseinheit von 15

Minuten. Hierzu im Einzelnen: Auch die Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 19.08.2013, Az.: 9 A 1556/12) wird durch den neuen Gesetzesrahmen nicht gegenstandslos. Danach stellt eine Abrechnung zu jeweils angefangenen Stunden den erforderlichen Bezug zur individuellen Kostenverantwortung des Ersatzpflichtigen nicht hinreichend sicher. Erforderlich ist vielmehr ein Taktung von je 15 Minuten erforderlich. Dabei ist auch eine Abrechnung je angefangenen 15 Minuten zulässig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.09.2010, Az.: 9 A 1582/08).

- § 3 a.F. wird gestrichen, die Regelungen werden in andere Paragraphen überführt. Die Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen werden nunmehr öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Dies hat den Vorteil, dass die Geltendmachung über Bescheid erfolgt und nicht privatrechtlich durchgesetzt werden muss.
- Der Verdienstaufschlag der freiwilligen Feuerwehrleute muss zwingend in einer Satzung geregelt werden. In der Stadt Lüdinghausen erfolgt dies über die Hauptsatzung der Stadt. In die Feuerwehrsatzung wird ein Verweis hierauf aufgenommen.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2**  
**Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  - c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - d) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - e) von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

- f) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Lit. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Lit. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Stadt Lüdinghausen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Verdienstaufschlag der freiwilligen Feuerwehrleute**

Die Höhe des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lüdinghausen und der beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Lüdinghausen wird in der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29.10.1990 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

## Anlage

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom \_\_\_\_\_

<u>Personal</u>	<u>€ je Stunde/angef. 15 min.</u>	
Je eingesetztem Feuerwehrmitglied, unabhängig vom Dienstgrad	39,51 €/	9,88 €

<u>Fahrzeuge</u>	<u>€ je Stunde/angef. 15 min.</u>	
Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW)	66,64 €/	16,66 €
Löschfahrzeug (LF)	113,83€/	28,46 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	116,82 €/	29,21 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	84,36 €/	21,09 €
Gerätewagen, LKW (GW-L1)	55,99 €/	14,00 €
Gerätewagen (GW-G2)	93,59 €/	23,40 €
Rüstwagen (Kran)	153,84 €/	38,46 €
Drehleiter	168,71 €/	42,18 €

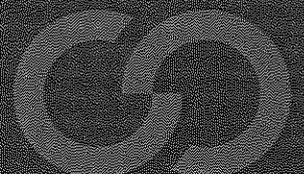
### Sachmittel

in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis



# Kurzbericht

<b>Auftraggeber</b>	Stadt Lüdinghausen Herr Michael Pieper Borg 2 59348 Lüdinghausen
<b>Projekt</b>	<b>Ermittlung der Kostenersatzbeträge für Leistungen der Feuerwehr</b>
<b>Auftragnehmer</b>	Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 43077-0 Telefax: 0211 43077-22
<b>Projekt-Nr./Datum</b>	054 16 158 / 29.03.2017
<b>Bearbeitung</b>	Dominik Pieniak Thea Resem



# Inhalt

<b>Inhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
1.1 BHKG .....	3
1.1.1 Wesentliche Änderungen .....	3
1.1.1.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff.....	3
1.1.1.2 Sonstiges .....	3
1.2 Rechtsprechung .....	4
1.2.1 Jahresstunden / Einsatzstunden als Divisor .....	4
1.2.2 Abrechnungseinheit 15 Minuten.....	5
1.3 Sonstiges .....	5
1.3.1 Lohnfortzahlung / Verdienstausfall .....	5
1.3.2 Pauschale für fälschliche Alarmauslösung .....	6
<b>2. Satzungen.....</b>	<b>6</b>
2.1 Entwürfe .....	6
2.2 Rückwirkung.....	6
<b>3. Abrechnung.....</b>	<b>7</b>

# 1. Rechtsgrundlagen

## 1.1 BHKG

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist nun § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Stadt Lüdinghausen angepasst wurde.

### 1.1.1 Wesentliche Änderungen

#### 1.1.1.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Maßgeblich ist der im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage erweiterte Kostenbegriff. Nach dem in § 41 Abs. 3 Satz 2 FSHG geregelten Kostenbegriff konnten lediglich die Ausgaben für den Feuerwehreinsatz in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen geltend gemacht werden. Weitere Kostenpositionen wie Abschreibungen und (allgemeine) kalkulatorische Kosten konnten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt werden (vgl. Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, Landtagsdrucksache 16/8293, S. 114, abrufbar unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)).

Dagegen heißt es nun in § 52 Abs. 4 Satz 2 BHKG:

„Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.“

Damit orientieren sich aktuell die Kosten, die in den Kostenersatz eingestellt werden können, vollständig an einem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eingestellt werden können nun also unter anderem (anteilige) Abschreibungen, sowohl der Einsatzfahrzeuge selbst als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

#### 1.1.1.2 Sonstiges

Im Übrigen bringt das BHKG folgende Neuerungen mit sich:

- Während bislang bei allgemeiner Verursachung des Feuerwehreinsatzes lediglich der vorsätzliche Verursacher zu einem Kostenersatz herangezogen werden konnte, löst nunmehr auch die grob fahrlässige Verursachung eines Einsatzes die Kostenersatzpflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHKG aus. Fahrlässig handelt nach der auch insoweit heranzuziehenden Definition des § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Sie wird angenommen, wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt wurde oder wenn ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden (vgl. Grüneberg in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Aufl. 2016, § 277, Rn.: 5).
- Industrie- und Gewerbebetriebe sind kostenersatzpflichtig für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHKG.
- Fahrzeughalter sind auch für Gefahren kostenersatzpflichtig, die von Anhängern ihrer Kraftfahrzeuge ausgehen, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BHKG.
- Es ist klargestellt, dass auch Kosten für eine notwendige Hinzuziehung Dritter vom Kostenersatz umfasst sind, § 52 Abs. 2 Satz 2 BHKG.
- Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt gem. § 52 Abs. 3 BHKG die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz durch einen anderen Verursacher nicht möglich ist.

## 1.2 Rechtsprechung

Neben der gesetzlichen Grundlage ist es insbesondere die einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes, die insoweit den Handlungsspielraum bestimmt.

Hierbei ist zu untersuchen, inwieweit die bislang (zum FSHG) ergangene Rechtsprechung – insbesondere zur Kalkulation der nach § 52 Abs. 4 Satz 1 BHKG zulässigen Pauschalen – auch unter der Geltung des BHKG fortwirkt.

### 1.2.1 Jahresstunden / Einsatzstunden als Divisor

Bestand hat zunächst die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 13.10.1994, Az.: 9 A 780/93, NWVBl. 1995, S. 66), wonach sich auf eine Einsatzstunde entfallende Vorhaltekosten nach den gesamten Vorhaltekosten dividiert durch die Jahresstunden (nicht durch die Summe der Einsatzstunden) berechnen. Maßgebliches Argument war insoweit, dass grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben zu tragen haben und sich lediglich unter bestimmten Voraussetzungen – gleichsam ausnahmsweise – eine Kostenersatzpflicht anderer für bestimmte Einsätze der Feuerwehr ergibt. Diese Rechtslage des

Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Einsätze hat sich auch aktuell nicht geändert (vgl. § 52 Abs. 1 BHKG).

Mithin müssen nach wie vor bei der Kalkulation zwei verschiedene Kostenblöcke gebildet werden.

Den ersten Kostenblock bilden die Kosten konkreter Einsätze, also z. B. Treibstoff, einsatzbedingte Reparaturen, Verdienstausschlag/Lohnfortzahlung, Reparatur/Reinigung von Einsatzkleidung etc. Die Summe dieser (prognostizierten) Jahreskosten wird durch die Jahres-**Einsatzstunden** geteilt.

Den zweiten Kostenblock bilden die sog. Vorhaltekosten, also solche Kosten die unabhängig von konkreten Einsätzen gleichmäßig das ganze Jahr über anfallen. Das sind z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten, kalkulatorische Kosten etc. Diese Kosten werden durch die **Jahresstunden** (8.760 h – vgl. VG Münster, Urteil vom 23.01.2012, Az.: 1 K 1217/11, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) geteilt.

Die Summe beider Ergebnisse bildet den kalkulierten pauschalen Stundensatz, der z. B. je Fahrzeugart (inklusive Besetzung) berechnet und festgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der Untersuchung und Berechnung werden ausführlich in der Kalkulation und dem dazugehörigen Kalkulationsvermerk (Anlage 1) dargestellt.

### 1.2.2 Abrechnungseinheit 15 Minuten

Auch die Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 19.08.2013, Az.: 9 A 1556/12, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) wird durch den neuen Gesetzesrahmen nicht gegenstandslos. Danach stellt eine Abrechnung zu jeweils angefangenen Stunden den erforderlichen Bezug zur individuellen Kostenverantwortung des Ersatzpflichtigen nicht hinreichend sicher. Erforderlich ist vielmehr eine Taktung von je 15 Minuten. Dabei ist auch eine Abrechnung je angefangenen 15 Minuten zulässig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.09.2010, Az.: 9 A 1582/08, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

## 1.3 Sonstiges

### 1.3.1 Lohnfortzahlung / Verdienstausschlag

Grundsätzlich ist auch der Ersatz der Lohnfortzahlung bzw. des Verdienstausschlages der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr i.S.d. § 21 Abs. 1 und 2 BHKG in die Berechnung des Kostenersatzes einzubeziehen. Aus kaufmännischer Sicht spricht jedoch einiges dagegen, einen pauschalen Stundensatz für jede kostenpflichtige Einsatzstunde einzukalkulieren. Dies würde nicht nur voraussetzen, dass jeder Anspruch nach § 21 Abs. 1 und 2 BHKG immer auch geltend gemacht wird. Darüber hinaus würde man mit einem pauschalen Stundensatz für jede kostenpflichtige Einsatzstunde auch davon ausgehen, dass jede kos-

tenpflichtige Einsatzstunde innerhalb der jeweiligen Dienstzeit der beteiligten Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat.

Nachvollziehbarer erscheint daher eine Berücksichtigung in der Höhe der in der Vergangenheit angefallenen Jahreskosten für den Ersatz von Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausschlag.

### **1.3.2 Pauschale für fälschliche Alarmauslösung**

Im Rückschluss aus der Rechtsprechung zur individuellen Kostenverantwortung des Ersatzpflichtigen (Ziff. 1.2.2) wäre eine pauschalierte Kostenersatzforderung je fälschlicher Alarmauslösung rechtlich problematisch. Die fälschliche Alarmauslösung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 BHKG) reiht sich ohne Unterschied in die übrigen kostenersatzpflichtigen Tatbestände des § 52 Abs. 2 BHKG ein. Demnach gilt auch hier das Gebot einer Abrechnung im 15-Minuten-Takt.

## **2. Satzungen**

### **2.1 Entwürfe**

Die Synopse, in der die alte und die neue Fassung der Satzung einander gegenübergestellt werden und aus der alle Änderungen im Detail ersichtlich sind, sowie die Reinfassung der Satzung sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

### **2.2 Rückwirkung**

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die neue Satzung nicht rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft zu setzen, wird hier gefolgt.

Die erforderlichen Satzungsanpassungen könnten zwar grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen. Zwischenzeitlich hat sich jedoch nach Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief 134/2016 vom 25.05.2016) - auch nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales - eine Rechtsmeinung als herrschende Meinung in der Diskussion durchgesetzt, wonach Einsätze nach dem 01.01.2016 noch auf der Grundlage der alten Satzungen, die noch auf dem FSHG beruhen, abgerechnet werden können, sofern nicht Tatbestände betroffen sind, die in der alten Satzung noch nicht geregelt waren. Hintergrund sei, dass sowohl das FSHG als auch das BHKG eine Ermächtigungsgrundlage für kommunale Satzungen zur Abrechnung von Kostenerstattungen vorgesehen hätten und insofern nur die Ermächtigungsgrundlage ausgewechselt worden sei. Zwar räume das BHKG mit dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff eine andere Kalkulationsmöglichkeit ein. Sofern aber die Abrechnung noch auf Basis der alten Satzungen erfolge, würde dies für die betreffenden Bürgerinnen und Bürger keine Verböserung bedeuten. Insofern gäbe es auch kein Problem mit der echten Rückwirkung.

### 3. Abrechnung

Bei der Abrechnung von Kostenersatz in einem konkreten Fall muss ferner beachtet werden, dass nur die für den Einsatz notwendigen Kosten gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend gemacht werden dürfen.

Dabei soll die Notwendigkeit nicht dazu führen, dass in einer rückblickenden Betrachtung ermittelt wird, welcher Personal- und Geräteeinsatz tatsächlich nur erforderlich gewesen wäre und nur dieser abgerechnet werden würde. Vielmehr trifft die Leitstelle oder die Einsatzleitung bei Alarmierung eine vorausschauende Entscheidung über die für den Einsatz wahrscheinlich notwendig werdenden Mittel, vgl. Schneider, Kommentar zum BHKG, § 52, Rn. 138. Dabei hat sie auch die Alarm- und Ausrückordnung zu berücksichtigen. Erfolgt dann aufgrund dieser antizipierten Entscheidung ein Einsatz, dürften die eingesetzten Mittel grundsätzlich abrechnungsfähig sein.

Sollte es trotz der vorausschauenden Abschätzung einmal zu einer Überdimensionierung der Einsatzmittel kommen, ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der konkreten Kosten eine Abwägung vorzunehmen. Kommt die Kommune dann zu dem Ergebnis, dass sich bei einer Abrechnung aller eingesetzten Mittel eine unbillige Härte für den Schuldner ergeben würde, sollte von der Möglichkeit des Billigkeitserlasses Gebrauch gemacht werden, vgl. Schneider, Kommentar zum BHKG, § 52, Rn. 138.



i. A. Ass. iur. Viola Wallbaum



i. A. Ass. iur. Thea Resem

#### Kontakt

Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 43077-0  
Telefax: 0211 43077-22

#### Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Dominik Pieniak  
Ass. jur. Thea Resem



# Gebührenkalkulation für die Feuerwehrsatzung

(Oktober 2017)

# **Gemeinkosten für die Kostenerstattung der Feuerwehr nach BHKG**

<b><u>Positionen/Datenquelle</u></b> Kostenbereich	Kostenposition	Konto/Kostenstelle*	Datenbasis**	Referenzwert***
<b>Verwaltungskosten - Feuerwehr</b>	Personalkosten Verwaltung der Feuerwehr	501101 502101 504101 505101	2016	35.933,15 €
	AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung	571161	2016	14.586,97 €
	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung inkl. EDV, Telefon Sachleistungen etc.	525502-03 527901 527902 527903,527904 527905 543101 543109 543110	2013-2016	9.841,60 €

<b>Gebäude</b>	Abschreibung	571111-12	2016	105.620,19 €
	Abschreibung (Ausstattung)	571151	2016	2.715,41 €
	Tilgung/Zins (von Gebäudewerten)	Anlagevermögen	Mittelwert 2017/18	90.024,52 €
	Versicherung	524161 544101	2016	1.878,27 €
	Betriebsmittel (Strom/Gas/Wasser/Entsorgung etc)	524102 524103 529104 524106 524107 524150 524151 524190 529103 529105 529106 529107 529114	2013-2016	34.834,89 €
	Personalkosten (z.B..Reinigung)	501201 501202 502201 503201 503902	2013-2016	3.500,06 €
	Instandhaltung(Sanierung/Wartung/Reparatur)	521503-09	2013-2016	22.165,97 €

<b>Fahrzeuge</b>	Versicherungen	544102 544109	2016	9.487,29 €
	Kraftstoff	525101 543150	2013-2016	7.228,10 €
<b>Technische Geräte/Maschinen</b>	Abschreibung (incl.Boot+Anhänger)	571151 571152	2016	50.939,11 €
	Unterhaltung Bewegliches Vermögen	525504 525507	2013-2016	20.957,81 €
	AV unter 410€	571165	2013-2016	25.298,15 €
	Betriebskosten Geräte/Maschinen	525102 525103	2016	740,65 €

<b>Personal</b>	Angestellte	501201 501202 502201 503201 506101	2016	100.679,40 €
	Kosten für die Wehrführung	542105	2016	3.600,00 €
	Versicherung/Sterbeunterstützungskasse	544101 541105 503902	2016	21.697,91 €
	Dienst- und Schutzkleidung und persönliche Ausrüstung	541201 542106	2013-2016	13.791,69 €
	Fort- und Weiterbildung/Fachliteratur/Arbeitsmedizinische Untersuchung abzgl. Zuschüsse des Kreises	541202 542107 543102 541204 541212 542109 448203	2013-2016	23.288,10 €
	Lohnausfallkosten/Pauschalabgeltung	542105	2016	3.184,74 €

<b>Interne Leistungen</b>	Personal Gebäudemanagement + Bauhof	581103-581111	2013-2016	2.243,07 €
	Verwaltungskostenzuschlag nach KGSt (auf den Aufwand Gemeinkosten)			20,00%
<b>Erlöse/Sonderposten /Zuwendungen</b>	Sonderposten Gebäude (Abzug bei Vorhaltekosten)	416101 416201 416701 (6400)	2016	93.956,34 €
	Sopo Fahrzeuge und Maschinen (Abzug Vorhaltek.)	416101 416201 416701 (4800)	2016	138.660,94 €
<b>Summe Referenzwerte</b>				371.619,97 €

Fortsetzung  
nächste Tabelle

\* Konto oder Kostenstelle die als Datengrundlage für die Berechnung dienen.

\*\* Das Jahr bzw. die Jahre des Kontos/der Kostenstelle oder einer anderen Quelle die der Kalkulation zu Grunde liegen

\*\*\* Der (Mittel-)Wert der den Datenquellen entnommen wurde = Basis der Kalkulation

\*\*\*\* Ansatz der auf die Basis zum Zweck der Kalkulation angesetzt wird, z.B. Preissteigerung

\*\*\*\*\* Der gewählte Ansatz wird auf den Basiswert angewandt. Daraus ergeben sich die in die Kalkulation einfließenden Kosten.

<b><u>Kostenermittlung</u></b> Kostenbereich	Referenzwert***	Kalkulatorischer Ansatz****	Kalkulierte Kosten*****
<b>Verwaltungskosten - Feuerwehr</b>	35.933,15 €	4 % Preissteigerung	37.370,48 €
	14.586,97 €	4 % Preissteigerung	15.170,45 €
	9.841,60 €	konstant	9.841,60 €
<b>Gebäude</b>	105.620,19 €	konstant	105.620,19 €
	2.715,41 €	konstant	2.715,41 €
	90.024,52 €	6% von Gebäudewerten 31.12.2017/31.12.2018 Mittelwert 2 Jahre	90.024,52 €
	1.878,27 €	konstant	1.878,27 €
	34.834,89 €	konstant	34.834,89 €
	3.500,06 €	konstant	3.500,06 €
	22.165,97 €	konstant	22.165,97 €

<b>Fahrzeuge</b>	9.487,29 €	konstant	9.487,29 €
	7.228,10 €	konstant	7.228,10 €
<b>Technische Geräte/Maschinen</b>	50.939,11 €	konstant	50.939,11 €
	20.957,81 €	konstant	20.957,81 €
	25.298,15 €	konstant	25.298,15 €
	740,65 €	konstant	740,65 €
<b>Personal</b>	100.679,40 €	4 % Preissteigerung	104.706,58 €
	3.600,00 €	konstant	3.600,00 €
	21.697,91 €	konstant	21.697,91 €
	13.791,69 €	4% Preissteigerung	14.343,36 €
	23.288,10 €	4% Preissteigerung	24.219,62 €
	3.184,74 €	4% Preissteigerung	3.312,13 €

<b>Interne Leistungen</b>	2.243,07 €	4% Preissteigerung	2.332,79 €
KGSt-Pauschale 20 %			122.397,07 €
<b>Erlöse/Sonderposten /Zuwendungen</b>	93.956,34 €	konstant	93.956,34 €
	138.660,94 €	konstant	138.660,94 €
<b>Summen</b>	371.619,97 €		501.765,12 €

Summen Kalkulierte Kosten  
Fortsetzung nächste Tabelle

<b><u>Kostenverteilung</u></b> <b><u>Vorhaltekosten/Nutzungsbezogene</u></b> <b><u>Kosten</u></b> Kostenbereich	Kalkulierte Kosten*****	Anteil [%]	<u>Vorhaltekosten</u>	Anteil [%]	<u>Nutzungsbezogene</u> <u>Kosten</u>
<b>Verwaltungskosten - Feuerwehr</b>	37.370,48 €	30	11.211,14 €	70	26.159,33 €
	15.170,45 €	100	15.170,45 €	0	0,00 €
	9.841,60 €	100	9.841,60 €	0	0,00 €
<b>Gebäude</b>	105.620,19 €	100	105.620,19 €	0	0,00 €
	2.715,41 €	100	2.715,41 €	0	0,00 €
	90.024,52 €	100	90.024,52 €	0	0,00 €
	1.878,27 €	100	1.878,27 €	0	0,00 €
	34.834,89 €	100	34.834,89 €	0	0,00 €
	3.500,06 €	100	3.500,06 €	0	0,00 €
	22.165,97 €	50	11.082,99 €	50	11.082,99 €

<b>Fahrzeuge</b>	9.487,29 €	100	9.487,29 €	0	0,00 €
	7.228,10 €	0	0,00 €	100	7.228,10 €
<b>Technische Geräte/Maschinen</b>	50.939,11 €	100	50.939,11 €	0	0,00 €
	20.957,81 €	100	20.957,81 €	0	0,00 €
	25.298,15 €	100	25.298,15 €	0	0,00 €
	740,65 €	0	0,00 €	100	740,65 €
<b>Personal</b>	104.706,58 €	65	68.059,27 €	35	36.647,30 €
	3.600,00 €	100	3.600,00 €	0	0,00 €
	21.697,91 €	100	21.697,91 €	0	0,00 €
	14.343,36 €	10	1.434,34 €	90	12.909,02 €
	24.219,62 €	100	24.219,62 €	0	0,00 €
	3.312,13 €	0	0,00 €	100	3.312,13 €

<b>Interne Leistungen</b>	2.332,79 €	50	1.166,40 €	50	1.166,40 €
	122.397,07 €	40	48.958,83 €	60	73.438,24 €
<b>Erlöse/Sonderposten /Zuwendungen</b>	93.956,34 €	100	93.956,34 €	0	0,00 €
	138.660,94 €	100	138.660,94 €	0	0,00 €
<b>Summen</b>	501.765,12 €		329.080,96 €		172.684,16 €

Fortsetzung  
Nächste Tabelle  
Vorhaltekosten S.13

Fortsetzung mit  
Tabelle Nutzungs-  
bezogene Kosten  
S. 16

<b><u>Vorhaltekosten</u></b> Kostenbereich	anteilig von kalkulierten Kosten *****	Anteil [%]	Vorhaltekosten Personal	Anteil [%]	Vorhaltekosten Fahrzeuge
<b>Verwaltungskosten - Feuerwehr</b>	11.211,14 €	75	8.408,36 €	25	2.802,79 €
	15.170,45 €	75	11.377,84 €	25	3.792,61 €
	9.841,60 €	50	4.920,80 €	50	4.920,80 €
<b>Gebäude</b>	105.620,19 €	50	52.810,10 €	50	52.810,10 €
	2.715,41 €	50	1.357,71 €	50	1.357,71 €
	90.024,52 €	50	45.012,26 €	50	45.012,26 €
	1.878,27 €	50	939,14 €	50	939,14 €
	34.834,89 €	50	17.417,45 €	50	17.417,45 €
	3.500,06 €	50	1.750,03 €	50	1.750,03 €
	11.082,99 €	50	5.541,49 €	50	5.541,49 €

<b>Fahrzeuge</b>	9.487,29 €	0	0,00 €	100	9.487,29 €
<b>Technische Geräte/Maschinen</b>	50.939,11 €	0	0,00 €	100	50.939,11 €
	20.957,81 €	100	20.957,81 €	0	0,00 €
	25.298,15 €	100	25.298,15 €	0	0,00 €
<b>Personal</b>	68.059,27 €	50	34.029,64 €	50	34.029,64 €
	3.600,00 €	50	1.800,00 €	50	1.800,00 €
	21.697,91 €	100	21.697,91 €	0	0,00 €
	1.434,34 €	100	1.434,34 €	0	0,00 €
	24.219,62 €	100	24.219,62 €	0	0,00 €

<b>Interne Leistungen</b>	1.166,40 €	20	233,28 €	80	933,12 €
(Verwaltungskostenzuschlag)	48.958,83 €	75	36.719,12 €	25	12.239,71 €
<b>Erlöse/SoPo/Zuwendungen (abzgl.)</b>	93.956,34 €	50	46.978,17 €	50	46.978,17 €
	138.660,94 €	0	0,00 €	100	138.660,94 €
<b>Summen</b>	329.080,96 €		268.946,85 €		60.134,11 €

Summe siehe  
Personalberechnung/Std.  
(Nicht einsatzbezogen) S.24

Summe siehe  
Fahrzeuge  
Fixkosten  
S.19-23

<b><u>Nutzungsbezogene Kosten</u></b> Kostenbereich	Nutzungsbezogene Kosten anteilig von kalkulierten Kosten  *****	Anteil [%]	Personalkosten nutzungsbezogen	Anteil [%]	Fahrzeugkosten nutzungsbezogen
<b>Verwaltungskosten - Feuerwehr</b>	26.159,33 €	75	19.619,50 €	25	6.539,83 €
<b>Gebäude</b>	11.082,99 €	50	5.541,49 €	50	5.541,49 €
<b>Fahrzeuge</b>	7.228,10 €	0	0,00 €	100	7.228,10 €
<b>Technische Geräte/Maschinen</b>	740,65 €	0	0,00 €	100	740,65 €
<b>Personal</b>	36.647,30 €	50	18.323,65 €	50	18.323,65 €
	12.909,02 €	100	12.909,02 €	0	0,00 €
	3.312,13 €	100	3.312,13 €	0	0,00 €

<b>Interne Leistungen</b>	1.166,40 €	20	233,28 €	80	933,12 €
(Verwaltungskostenzuschlag)	73.438,24 €	75	55.078,68 €	25	18.359,56 €
<b>Summe</b>	172.684,16 €		115.017,75 €		57.666,40 €

**Summe siehe auch  
Personalberechnung/Std.  
(einsatzbezogen) S.24**

**Summe siehe  
Fahrzeuge  
Variable Kosten  
S. 19-23**





# Fahrzeugkostenberechnung nach Fahrzeuggruppen

Fahrzeug	Gemeinkosten	Kommandowagen (2011) BMW	Einsatzleitwagen (2009) Mercedes Benz
<b>Fahrzeugdaten</b>			
Baujahr		<b>2011</b>	<b>2009</b>
Bezeichnung/Typ		<b>COE -LH 243</b>	<b>COE-LH 244</b>
Standort		Lüdinghausen	Lüdinghausen
Nutzungsstunden		38,4	48
Einsatzstunden		32	40
Anschaffungskosten (AHK)			100.197,84 €
Restbuchwert (RBW 01.01+RBW 31.12)/2 (2017)		0,00 €	44.134,76 €
<b>Kostenfaktor</b>		0,3	0,6
<b>Fixkosten</b>			
Abschreibung		4.764,00 €	7.156,99 €
Zins	6%	0,00 €	2.648,09 €
Gemeinkostenanteil nicht einsatzbezogen (S.15)	60.134,11 €	1.943,73 €	3.817,19 €
<b>Summe Fixkosten</b>		<b>6.707,73 €</b>	<b>13.622,27 €</b>
<b>Variable Kosten</b>			
Reparatur		161,60 €	4,05 €
<b>Summe variable Kosten</b>		<b>161,60 €</b>	<b>4,05 €</b>
<b>Kostenverteilung</b>			
Verhältnis/Nutzung Einsatz [% Einsatz]	80%	129,28 €	3,24 €
Gemeinkosten Nutzungsbedingt (S.17)	57.666,40 €	1.863,96 €	3.660,55 €
Vorhaltekosten (Fixk.+20%VK)		6.740,05 €	13.623,08 €
Einsatzkosten (80%VK)		1.993,24 €	3.663,79 €
<b>1. Stundensatz</b>		<b>66,64 €</b>	

Fahrzeug	Gemeinkosten	LF 16/12	LF 10	LF16/12
<b>Fahrzeugdaten</b>				
Baujahr		<b>2001</b>	<b>2015</b>	<b>1996</b>
Bezeichnung/Typ		<b>COE-6303</b>	<b>LH-FW 111</b>	<b>COE-2299</b>
Standort		Lüdinghausen	Lüdinghausen	Seppenrade
Nutzungsstunden		48	31,2	62,4
Einsatzstunden		40	26	52
Anschaffungskosten (AHK)		175.339,00 €	274.862,88 €	122.235,00 €
Restbuchwert (RBW 01.01+RBW 31.12)/2 (2017)		56.358,96 €	254.248,17 €	1,00 €
<b>Kostenfaktor</b>		0,8	0,9	0,8
<b>Fixkosten</b>				
Abschreibung		12.524,22 €	13.743,14 €	0,00 €
Zins	6%	3.381,54 €	15.254,89 €	0,06 €
Gemeinkostenanteil nicht einsatzbezogen	60.134,11 €	4.857,74 €	5.385,56 €	4.851,26 €
<b>Summe Fixkosten</b>		<b>20.763,50 €</b>	<b>34.383,59 €</b>	<b>4.851,32 €</b>
<b>Variable Kosten</b>				
Reparatur		1.191,05 €	0,00 €	455,79 €
<b>Summe variable Kosten</b>		<b>1.191,05 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>455,79 €</b>
<b>Kostenverteilung</b>				
Verhältnis/Nutzung Einsatz [% Einsatz]	80%	952,84 €	0,00 €	364,63 €
Gemeinkosten Nutzungsbedingt	57.666,40 €	4.658,40 €	5.164,56 €	4.652,18 €
Vorhaltekosten (Fixk.+20%VK)		21.001,71 €	34.383,59 €	4.942,48 €
Einsatzkosten (80%VK)		5.611,24 €	5.164,56 €	5.016,81 €
<b>2. Stundensatz</b>		<b>113,83€</b>		

Fahrzeug	Gemeinkosten	Tanklöschfahrzeug		TLF 3000 - 16/25(20/35)	
<b>Fahrzeugdaten</b>					
Baujahr		<b>2011</b>		<b>2007</b>	
Bezeichnung/Typ		<b>COE -LH 239</b>		<b>COE-LH 235</b>	
Standort		Lüdinghausen		Seppenrade	
Nutzungsstunden		62,4		54	
Einsatzstunden		52		45	
Anschaffungskosten (AHK)		265.878,10 €		199.422,00 €	
Restbuchwert (RBW 01.01+RBW 31.12)/2 (2017)		196.085,11 €		99.711,01 €	
<b>Kostenfaktor</b>		1,1		0,9	
<b>Fixkosten</b>					
Abschreibung		13.293,91 €		10.495,89 €	
Zins	6%	11.765,11 €		5.982,66 €	
Gemeinkostenanteil nicht einsatzbezogen	60.134,11 €	6.840,42 €		5.494,95 €	
<b>Summe Fixkosten</b>		<b>31.899,44 €</b>		<b>21.973,50 €</b>	
<b>Variable Kosten</b>					
Reparatur		742,13 €		1.018,20 €	
<b>Summe variable Kosten</b>		<b>742,13 €</b>		<b>1.018,20 €</b>	
<b>Kostenverteilung</b>					
Verhältnis/Nutzung Einsatz [% Einsatz]	80%	593,70 €		814,56 €	
Gemeinkosten Nutzungsbedingt	57.666,40 €	6.559,71 €		5.269,46 €	
Vorhaltekosten (Fixk.+20%VK)		32.047,86 €		22.177,14 €	
Einsatzkosten (80%VK)		7.153,42 €		6.084,02 €	
<b>3. Stundensatz</b>		116,82 €			
<b>Fahrzeug</b>	<b>Gemeinkosten</b>	<b>MTW Ford Tr.Kombi</b>	<b>MTW Ford Tr.K.Tr.</b>	<b>MTW VW</b>	<b>MTW</b>

<b>Fahrzeugdaten</b>					
Baujahr		<b>2017</b>	<b>2009</b>	<b>2002</b>	
Bezeichnung/Typ		<b>LH-FW 110</b>	<b>COE-LH 238</b>	<b>COE-LH 236</b>	<b>COE-XI 912</b>
Standort		Lüdinghausen	Seppenrade	Seppenrade	Lüdinghausen
Nutzungsstunden		10,8	55,2	14,4	0
Einsatzstunden		9	46	12	0
Anschaffungskosten (AHK)		46.984,07 €	45.616,88 €	9.500,00 €	9.330,66 €
Restbuchwert (RBW 01.01+RBW 31.12)/2 (2017)		45.678,95 €	9.123,37 €	1,00 €	1,00 €
<b>Kostenfaktor</b>		0,2	0,6	0,1	0,0
<b>Fixkosten</b>					
Abschreibung		3.132,27 €	4.561,69 €	0,00 €	776,55 €
Zins	6%	2.740,74 €	547,40 €	0,06 €	0,06 €
Gemeinkostenanteil nicht einsatzbezogen	60.134,11 €	1.197,31 €	3.425,81 €	860,45 €	129,21 €
<b>Summe Fixkosten</b>		<b>7.070,31 €</b>	<b>8.534,90 €</b>	<b>860,51 €</b>	<b>905,82 €</b>
<b>Variable Kosten</b>					
Reparatur		290,93 €	71,68 €	139,66 €	1.197,47 €
<b>Summe variable Kosten</b>		<b>290,93 €</b>	<b>71,68 €</b>	<b>139,66 €</b>	<b>1.197,47 €</b>
<b>Kostenverteilung</b>					
Verhältnis/Nutzung Einsatz [% Einsatz]	80%	232,74 €	57,34 €	111,73 €	957,98 €
Gemeinkosten Nutzungsbedingt	57.666,40 €	1.148,17 €	3.285,23 €	825,14 €	123,91 €
Vorhaltekosten (Fixk.+20%VK)		7.128,50 €	8.549,24 €	888,45 €	1.145,31 €
Einsatzkosten (80%VK)		1.380,92 €	3.342,57 €	936,87 €	1.081,88 €
<b>4. Stundensatz</b>		84,36 €			
<b>Fahrzeug</b>	<b>Gemeinkosten</b>	<b>LKW GW-L1</b>	<b>GW-G 2</b>	<b>Rüstwagen/Kran</b>	<b>Drehleiter 23/12</b>

<b>Fahrzeugdaten</b>		<b>Daten Altfahrzeug</b>			
		<b>Noch in Bau 2017</b>	<b>1990</b>	<b>2015</b>	<b>2002</b>
Baujahr		<b>(COE-2269)</b>	<b>COE-2500</b>	<b>LH-FW 112</b>	<b>COE-6311</b>
Bezeichnung/Typ		Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen
Standort		16,8	12	74,4	66
Nutzungsstunden		14	10	62	55
Einsatzstunden			40.587,00 €	499.509,93 €	381.767,00 €
Anschaffungskosten (AHK)		1,00 €	1,00 €	449.558,93 €	139.981,22 €
Restbuchwert (RBW 01.01+RBW 31.12)/2 (2017)		0,1	0,2	1,8	1,4
<b>Kostenfaktor</b>					
<b>Fixkosten</b>					
Abschreibung		0,00 €	0,00 €	24.975,50 €	25.451,13 €
Zins	6%	0,06 €	0,06 €	26.973,54 €	8.398,87 €
Gemeinkostenanteil nicht einsatzbezogen	60.134,11 €	850,38 €	1.169,46 €	10.683,16 €	8.627,47 €
<b>Summe Fixkosten</b>		<b>850,44 €</b>	<b>1.169,52 €</b>	<b>62.632,19 €</b>	<b>42.477,47 €</b>
<b>Variable Kosten</b>					
Reparatur		154,28 €	0,00 €	834,25 €	3.171,02 €
<b>Summe variable Kosten</b>		<b>154,28 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>834,25 €</b>	<b>3.171,02 €</b>
<b>Kostenverteilung</b>					
Verhältnis/Nutzung Einsatz [% Einsatz]	80%	123,42 €	0,00 €	667,40 €	2.536,82 €
Gemeinkosten Nutzungsbedingt	57.666,40 €	815,48 €	1.121,47 €	10.244,75 €	8.273,43 €
Vorhaltekosten (Fixk.+20%VK)		881,30 €	1.169,52 €	62.799,04 €	43.111,68 €
Einsatzkosten (80%VK)		938,91 €	1.121,47 €	10.912,15 €	10.810,24 €
<b>5. Stundensatz</b>		<b>55,99 €</b>	<b>93,59 €</b>	<b>153,84 €</b>	<b>168,71 €</b>



## Personalkostenberechnung

Personal	Einheitlich	
Anzahl Mitarbeiter	126	Aktive Wehrleute
Jahresstunden	8760	
Einsatzstunden	2441	Durchschnitt 2013-2016
Nicht Einsatzbezogene Stunden (+20%)	488,2	
<b>Einzelkosten</b>		
<b>Gemeinkosten nicht Einsatzbezogen</b>	268.946,85 €	Summen aus Gemeinkosten S.15 + S.17
<b>Gemeinkosten Einsatzbezogen</b>	115.017,75 €	
Stundensatz nicht Einsatzbezogen Kosten	0,24 €	bezogen auf Gemeinkosten
Stundensatz Gesamte Stunden	39,27 €	
<b>Stundensatz</b>	<b>39,51 €</b>	

Gruppe	Fahrzeugtyp	Gruppe	Stundensatz
1	1. Kommandowagen (2011) BMW	PKW	66,64 €
	2. Einsatzleitwagen (2009) Mercedes Benz	ELW	
2	3. LF16/12 (2001) Mercedes Atebo	LF	113,83 €
	4. LF 10 (2015) Mercedes Atebo	LF	
	5. LF 16/12 (1996) 2016 abgeschrieben!	LF	
3	6. Tanklöschfahrzeug (2011)	TLF	116,82 €
	7. Tanklöschfahrzeug 3000 (2007) TLF 16/25 (20/35)	TLF	
4	8. Mannschaftstransportfahrzeug (2017) Ford Transit Kombi	MTW/MTF	84,36 €
	9. Mannschaftstransportfahrzeug (2009) Ford Transit Kombi Trend	MTW/MTF	
	10. Mannschaftstransportfahrzeug (2002) VW, JugendFW-abgeschrieben	MTW/MTF	
	11. Mannschaftstransportfahrzeug (seit 2013 von FW LH+Sepp. gebraucht)	MTW/MTF	
5	12. LKW GW-L 1 (1990) abgeschrieben, Neufahrzeug ab Ende 2017	LKW	55,99 €
6	13. GW-G 2 (1990) Mercedes Benz - abgeschrieben!	GW/RW	93,59 €
7	14. Rüstwagen-Kran (2015) MAN	RW-Kran	153,84 €
8	15. Drehleiter 23/12 (2002)	DLK	168,71 €